

S a t z u n g

über die Festsetzung von Beitragssätzen für einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in der Verbandsgemeinde Monsheim vom 29. Oktober 1990

Der Verbandsgemeinderat Monsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 in Verbindung mit der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 24.07.1986 sowie der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Monsheim in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. Mai 1988 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der endgültige Beitrag auf einmalige Beiträge beträgt für die

a) Gesamtanlage (ohne biologischen Teil und Schlammbehandlung der Kläranlage)

für Schmutzwasser 4,90 DM/m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs.1 Nr.2 a KAG, i.V.mit § 1 Abs.2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentl. Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim)

für Oberflächenwasser 11,19 DM/m² mit Abflußbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche (§ 20 Abs.3 KAG, § 11 KAVO i.V. mit § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim)

b) Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen ohne Hausanschlüsse)

für Schmutzwasser 3,71 DM/m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs.1 Nr.2 a KAG, i.V.mit § 1 Abs.2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentl. Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim)

für Oberflächenwasser 7,92 DM/m² mit Abflußbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche (§ 20 Abs.3 KAG, § 11 KAVO i.V. mit § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim)

- c) Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen mit Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsereich)
- für Schmutzwasser 4,47 DM/m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs.1 Nr.2 a KAG, i.V.mit § 1 Abs.2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentl. Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim)
- für Oberflächenwasser 9,28 DM/m² mit Abflußbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche (§ 20 Abs.3 KAG, § 11 KAVO i.V. mit § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim)
- d) übrige Anlagen (Kläranlage-Mechanik, Verbindungssammler, Regenbauwerke, Pumpwerke)
- für Schmutzwasser 0,43 DM/m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs.1 Nr.2 a KAG, i.V.mit § 1 Abs.2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentl. Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim)
- für Oberflächenwasser 1,91 DM/m² mit Abflußbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche (§ 20 Abs.3 KAG, § 11 KAVO i.V. mit § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1987 in Kraft.

Monsheim, den 29. Oktober 1990



(Johannes)
Bürgermeister

Urschriftlich zurück an

~~Stadt- /~~
Verbandsgemeindeverwaltung

Monsheim

Gegen die Satzung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

6508 Alzey, 23. 10. 90

Kreisverwaltung Alzey-Worms
— Kommunalaufsicht —

Az.: 029; 702-12

In Vertretung

Hinweis

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde Monsheim geltend gemacht worden ist.

Monsheim, den 29. Oktober 1990



Johannes
Bürgermeister